Benachtheiligungen und strengen Strafen ungesäumt und zwar mit dem Beginne des Jahres 1863 in ihrer Gemeinde einzufinden.

Abia den 13. December 1862. Nr. 639. 1

* * *

In Gemäßheit des § 24 des Rekrutenloosungs-Reglements vom Jahre 1861 bringt das Gemeindegericht des Gutes Schloß Rodenpois hierdurch zur Kenntniß, daß am 23. Januar 1863, Vormittags 10 Uhr, bei diesem Gemeindegericht die Loosung stattfinden wird und daß sich die Gemeindeglieder von 21 bis 30 Jahren hierselbst unfehlbar zur Loosung einzufinden haben. Die Einberufungsliste der der Loosung unterliegenden Gemeindeglieder liegt im Locale dieses Gemeindegerichts täglich zur Durchsicht vor, damit sich Jedermann, den es angeht, von ihrer Richtigkeit zu überzeugen Gelegenheit hat.

Schloß-Rodenpois, den 24. December 1862.
Nr. 230. 1

* * *

Auf dem Krongute Neugut ist von einem Unbekannten eine herrenlose Kuh zurückgelassen worden und wird der unbekannte Eigenthümer derselben hierdurch aufgefordert, binnen vier Wochen a dato solche gegen Entrichtung der Fütterungs- und Insertionskosten hierselbst in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dieselbe zur Deckung der Kosten öffentlich versteigert werden wird. 1

Krongut Neugut den 10. December 1862.

Edictal - Citation.

Wenn dem Wendenschen Kreisgerichte das Domicil des Ebräers Itzig Hollandsky unbekannt ist, als wird in solcher Veranlassung eine jede Guts-, Stadt- und Pastorats - Verwaltung hierdurch aufgefordert, dem genannten Ebräer im Betreffungsfalle anzudeuten, wie er in Sachen des Herrn von Transehe zu Romeskaln wider den Arrendator Beitler unfehlbar am 14. März 1863 sich bei diesem Kreisgerichte einzufinden habe.

Gegeben Wenden im Kreisgerichte, den 22. December 1862. Nr. 2402.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen des Hofgerichts-Advocaten Adolph Bienemann als gerichtlich constituirten Curators des Nachlasses weiland Herrn Staatsraths von Stoever, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den hierselbst zu Riga am 18. October 1862 mit Hinterlassung eines bereits am 3. December d. J. allhier beim Hofgerichte publicirten Testaments verstorbenen Herrn Staatsraths Burchard von Stoever, modo dessen Nachlaß, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. spätestens bis zum 27. Juni 1863 und innerhalb der darauf nachfolgenden beiden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an den Nachlaß des weiland Herrn Staatsraths Burchard von Stoever gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 17. December 1862.
Nr. 4674. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des in St. Petersburg unter der Firma „Clementz, Tunder & Co." handelnden Revalschen Kaufmanns erster Gilde Carl Clementz und der ihm beigeordneten gerichtlich bestätigten Administration, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben und dessen gerichtlich bestätigter Administration, zufolge eines mit dem Fabrikanten und Pernauschen Kaufmann erster Gilde August Löh am 11. September 1862 abgeschlossenen und am 4. October 1862 corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 242,335 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, in den Grenzen des Gutes Tignitz belegene, zu dessen schatzfreien Hofeslande gehörig gewesene Landstück, genannt Quellenstein, sammt darauf befindlicher Fabrik nebst Appertinentien, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung an Supplicanten, modo dessen Administration, sowie gegen die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion des aus dem am 21. December 1860 corroborirten Löh von Strykschen Kaufcontracte originirenden, nach Anzeige der Supplicanten bereits längst liquidirten, jedoch wegen des verloren gegangenen extradirten Krepost-Originals nicht gehörig quittirten Kaufschillings von 2370 Rbl. S. formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der als auf Quellenstein ruhend von Supplicanten

contractlich als eigene Schuld übernommenen Forderungen im Gesammtbetrage von 115,000 Rbl. S., oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Kaufs des Landstücks Quellenstein sammt darauf befindlicher Fabrik nebst Appertinentien innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 31. Januar 1864, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion des Löh von Strykschen Kaufschillings von 2370 Rbl. S. aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 27. Juni 1863 und innerhalb der darauf nachfolgenden beiden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfristen Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das obbezeichnete Landstück Quellenstein sammt darauf befindlicher Fabrik nebst Appertinentien dem in St. Petersburg unter der Firma „Clementz, Tunder & Co." handelnden Revalschen Kaufmann erster Gilde Carl Clementz und der ihm beigeordneten gerichtlich bestätigten Administration zum Eigenthum adjudicirt, der obspecificirte Löh v. Strykſche Kaufschilling von 2370 Rbl. S. sammt dem als Kaufcontract am 21. December 1860 corroborirten extradirten Krepost-Original aber für nicht mehr giltig erklärt und mortificirt und wo erforderlich in den Krepostbüchern delirt und als quittirt vermerkt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 17. December 1862.

Nr. 4647. 3

* * *

Von dem Dorpatschen Universitätsgerichte wird hiedurch bekannt gemacht, daß der von dem Gute Reschetilowka im Poltawaschen Gouvernement gebürtige stud. med. Spiridon Grabowsky mit Hinterlassung der nach Berichtigung seiner Schulden übrig gebliebenen Baarsumme von 124 Rbl. 43 1/4 Kop. S. allhier verstorben ist. In Folge dessen fordert das Dorpatsche Universitätsgericht hiemit die gesetzlichen Erben des obgenannten Verstorbenen auf, sich innerhalb der Frist von einem Jahre a dato, d. i. spätestens bis zum 11. December 1863 mit Beibringung der Beweise ihres Erbrechts zur Empfangnahme des erwähnten Vermögensnachlasses bei diesem Universitätsgerichte zu melden, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Meldungsfrist Ausbleibende präcludirt und die obangezeigten Nachlaßgelder wem gehörig zugesprochen und extradirt werden sollen.

Dorpat, den 11. December 1862.

Nr. 820. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach der Herr Hofrath Dr. med. Otto Georg von Rücker nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß von dem, dem gedachten Herrn Hofrath von Rücker erb- und eigenthümlich gehörigen im Dorpatschen Kreise und Rüggenschen und Cambyschen Kirchspiele belegenen Gute Unnipicht, das zum Gehorchslande dieses Gutes gehörende Sillamatsi-Jaak-Gesinde, groß 24 Thl. 80 Gr., zugleich mit einem, nach der Gutscharte zu den Pauna-Gesinden gerechneten, im Wackenbuche nicht veranschlagten 5 Lofstellen 22 Kappen großen Morast auf den sächsischen Unterthan Leberecht Traugott Wohlfeld für den Preis von 3750 Rbl. S., dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracts übertragen worden ist, daß selbiges Grundstück dem Käufer als freies, von allen auf dem Gute Unnipicht ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sich und seine etwaigen Erben angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche, unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 3 Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das gedachte Grundstück sammt allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Dorpat-Kreisgericht, am 9. November 1862.

Nr. 1915. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Kaiserliche Rigasche Kreisgericht desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft, daß bei demselben um die

Corroboration einer Cessionsschrift nachgesucht worden ist, der zufolge das im Riga-Wolmarschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele belegene, ehemals zum Gehorchslande des Gutes Rujen-Großhof gehörig gewesene, mittelst bei diesem Kreisgerichte am 22. April 1854 corroborirten Kaufcontracts dem Bauer Andres Beldau zum erblichen Eigenthume zugeschriebene Grundstück Pompit, nebst den dazu gehörigen Ländereien, Appertinentien und den von demselben untrennbaren eisernen Inventarium, bestehend aus vier Pferden, zehn Stücken Rindvieh und 27 Löfen Sommersaat den Söhnen des Andres Beldau, Spritz und Robert Beldau zum erblichen, gemeinschaftlichen Eigenthume übertragen worden, unter der Bedingung, daß die Cessionaire die auf dem Grundstücke ruhenden Schulden und zwar:

1) zum Besten der Livländischen Bauer-Rentenbank eintausend achthundert und funfzig Rbl. S.,
2) zum Besten des Herrn Besitzers des Gutes Rujen-Großhof siebenhundert zweiundachtzig Rbl. S.,

mit den für beide Schulden an die Livländische Bauer-Rentenbank zu leistenden Zahlungen — als eigene Schuld übernehmen. Das Rigasche Kreisgericht fordert daher Alle, welche gegen die beabsichtigte Eigenthumsübertragung aus irgend welchem Grunde Rechtens Einwände zu haben oder an das genannte Gesinde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen auf, sich innerhalb 3 Monate a dato, d. i. bis zum 1. März 1863 dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte zu melden und ihre etwaigen Einwände, Prätensionen oder Forderungen zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls sie mit denselben ausgeschlossen und nicht weiter gehört werden, das Grundstück Pompit aber den Gebrüdern Spritz und Robert Beldau zum erblichen Eigenthum übertragen werden soll.

Wolmar, am 29. November 1862.

Nr. 2098. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt das Fräulein Constance von Huene, nachdem sie zufolge des mit dem Fräulein Louise von Koch am 21. Juli 1862 abgeschlossenen und am 28. August 1862 hierselbst corroborirten Leibrenten-Contractes das in hiesiger Stadt im 2. Stadttheile sub Nr. 116 auf Stadtgrund belegene Wohnhaus sammt Zubehörungen für eine jährliche Leibrente von 300 Rbl. acquirirt, zu ihrer Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahre und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 24. December 1863 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachten Immobils dem Fräulein Constance von Huene nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll.

Dorpat-Rathhaus, am 12. November 1862.

Nr. 1350. 1

* * *

Wir Landrichter und Assessores Eines Kaiserlichen Landgerichts Pernauschen Kreises fügen hiermit zu wissen: Demnach der weiland Arrendator des publ. Gutes Gudmannsbach und Kanzelleibeamter der Pernauschen Kreisrentei Woldemar Thimm ohne Hinterlassung von Leibeserben ab intestato mit Tode abgegangen, als ladet das Pernausche Landgericht mittelst dieses publici proclamatis alle diejenigen, welche an den Nachlaß defuncti als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprache erheben zu können vermeinen, hiermit edictaliter binnen der peremtorischen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen a dato hujus proclamatis sich allhier zu melden und ihre Ansprüche ex quocunque capite vel titule juris gehörig zu documentiren, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist, mithin vom 21. Januar 1864 ab, der fernere aditus präcludirt und Niemand weiter mit irgend einer Ansprache zugelassen, sondern über den Nachlaß Gesetzen nach statuirt werden wird. Gleichzeitig werden auch alle diejenigen, welche dem Verstorbenen etwas schuldig verblieben, oder demselben gehörige Eigenthumsobjecte im Besitz haben sollten, hiermitmelst aufgefordert und angewiesen, binnen gleicher Frist, bei Vermeidung der für Verheimlichung fremden Eigenthums im Gesetz festgesetzten Strafe sich allhier zu melden und respective ihre Schuldbeträge oder die in ihren Händen befindlichen, dem verstorbenen Woldemar Thimm gehörig gewesenen Eigenthumsobjecte zur Nachlaßmasse anher zu conferiren. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu achten und vor Schaden zu hüten hat. 1

Fellin-Landgericht den 7. December 1862.

Nr. 928.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen u. s. w. bringt das Kaiserliche Rigasche Kreisgericht desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft, daß von dem Herrn Besitzer des im Segewoldeschen Kirchspiele, Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gutes Neu-Kempenhof, Sigismund Baron Wolff ein öffentlicher Aufruf in gesetzlicher Weise darüber nachgesucht worden, daß der Herr Sigismund Baron Wolff das zum Gehorchslande des bezeichneten Gutes gehörige Gesinde Wehsulen im Hakenanschlage von 25 Thaler Landeswerth, sowie die von dem zu Neu-Kempenhof gehörigen Gesinde Jaun-Kahrbe abgetheilten neun Stücke Buschland, betragend 8 Lofstellen 10 Kappen, im Hakenanschlage von 1 Thaler Landeswerth, sammt allen zum erstgenannten Gesinde gehörigen Gebäuden und Zugehörigkeiten an den zur Bauergemeinde des Gutes Neu-Kempenhof gehörigen Peter Gutmann für den Kaufpreis von 4160 Rbl. S. mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracts in der Weise übertragen hat, daß das Gesinde Wehsulen und die demselben zugetheilten neun Stücke Buschland dem Peter Gutmann und dessen Erben als von allen auf dem Gute Neu-Kempenhof ruhenden Forderungen freies Eigenthum zugehören soll. Das Rigasche Kreisgericht fordert demnach diesem Ansuchen willfahrend, der Corroboration des Kaufcontracts vorgängig, mittelst dieses öffentlichen Aufrufs Alle und Jede — welche aus irgend einem Grunde Rechtens an das Gut Neu-Kempenhof Ansprüche und Forderungen stellen, oder gegen den beabsichtigten Verkauf Einwände machen zu können vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der Livländischen adligen Gütercreditsocietät, deren Rechte hierdurch in keinerlei Weise berührt werden — auf, sich mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwänden innerhalb 3 Monate vom heutigen Tage, d. i. bis zum 1. März 1863 bei diesem Kreisgerichte zu melden, dieselben zu beweisen und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen werden wird, daß alle diejenigen, die sich während des Verlaufs dieses Aufrufs nicht gemeldet, stillschweigend und ohne Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das Gesinde Wehsulen dem Peter Gutmann zum erblichen Eigenthum zugesprochen werden soll. 1

Wolmar am 29. November 1862.

Nr. 2100.

* * *

Vom V. Pernauschen Kirchspielsgerichte werden hiermit Alle und Jede, welche an den geringfügigen Nachlaß des im Flecken Oberpahlen verstorbenen, zum Zunftoklad der Stadt Pernau verzeichnet gewesenen Rebschlägers Christian Gottlieb Huttner, aus gleichviel welchem Rechtstitel Anforderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich mit selbigen innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams, bei Strafe der Abweisung, entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, bei dem V. Pernauschen Kirchspielsgerichte in Oberpahlen zu melden und ihre Rechte zu verfolgen. Gleichzeitig werden auch alle diejenigen, welche dem verstorbenen Huttner für geleistete Seilerarbeiten noch Zahlungen zu leisten haben, hierdurch aufgefordert, ihre Schuldposten im oben festgesetzten Termin hierselbst zu reguliren. 1

Oberpahlen im V. Pernauschen Kirchspielsgerichte den 27. November 1862. Nr. 1689.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen u. s. w. bringt das Kaiserliche Rigasche Kreisgericht desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft, daß von dem Herrn Besitzer des im Segewoldeschen Kirchspiel, Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gutes Neu-Kempenhof, Sigismund Baron Wolff, ein öffentlicher Aufruf in gesetzlicher Weise darüber nachgesucht worden, daß der Herr Sigismund Baron Wolff das zum Gehorchslande des bezeichneten Gutes gehörige Gesinde Bigga, im Hakenanschlage von 25 Thaler Landeswerth, sammt allen zu diesem Gesinde gehörigen Gebäuden und Zugehörigkeiten an die zur Bauergemeinde des Gutes Neu-Kempenhof gehörigen Jacob Wickmann und Jurre Kalning für den Kaufpreis von 4000 Rbl. S. mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracts dergestalt übertragen hat, daß das Gesinde Bigga den genannten Käufern und deren Erben als von allen auf dem Gute Neu-Kempenhof ingrossirten Forderungen freies Eigenthum angehören soll, mit der Bedingung, daß das Gesinde Bigga für die auf dem Gute Neu-Kempenhof ruhende Creditsystemsschuld, für den Betrag von 25 Thaler Landeswerth verhaftet bleibe und Käufer diese Schuld als eigene übernehmen. Das Rigasche Kreisgericht fordert demnach diesem Ansuchen willfahrend, der Corroboration des Kaufcontracts vorgängig, mittelst dieses öffentlichen Aufrufs Alle und Jede — welche aus irgend einem Grunde Rechtens an das Gut Neu-Kempenhof Ansprüche und Forderungen stellen, oder gegen den beabsichtigten Verkauf Einwände machen zu können vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der livländischen adligen Gütercredit-Societät, deren Rechte hiedurch in keinerlei Weise berührt werden — auf, sich mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwänden innerhalb 3 Monate vom heutigen Tage, d. i. bis zum 1. März 1863 bei diesem Kreisgerichte

zu melden, dieselben zu beweisen und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen werden wird, daß alle Diejenigen, die sich während des Verlaufs dieses Aufrufs nicht gemeldet, stillschweigend und ohne Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das Gesinde Vigga dem Jacob Wickmann und Jurre Kalning zum erblichen Eigenthum zugesprochen werden soll. 1

Wolmar am 29. November 1862.

Nr. 2099.

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin werden auf desfallsigen Antrag der hierselbst anwesenden Intestaterben Alle und Jede, welche an den Nachlaß der in dieser Stadt verstorbenen Hutmachermeisters-Wittwe Wilhelmine Neumann geb. Lang, bestehend aus einem kleinen Capital- und einigem Mobiliarvermögen, Erbansprüche oder Anforderungen ex quocunque titulo haben möchten, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb eines Jahres und sechs Wochen a dato hujus proclamatis, also spätestens bis zum 30. Januar 1864, sub poena praeclusi ac perpetui silentii bei diesem Rathe entweder in Person oder durch einen rechtsgiltigen Bevollmächtigten zu melden, daselbst ihre Ansprüche zu verlautbaren und zu documentiren, sowie ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Verlauf dieser präclusivischen Frist mit ihren Ansprüchen und Angaben nicht weiter gehört, sondern präcludirt sein sollen. Zugleich haben hierdurch alle Diejenigen, welche irgend etwas der Verstorbenen, modo deren Nachlaßmasse schulden sollten, aufgefordert werden müssen, solche Schulden auch innerhalb derselben angesetzten peremtorischen Frist bei diesem Rathe zu berichtigen, wenn sie nicht im Unterlassungsfalle als solche, welche fremdes Gut wissentlich verheimlicht, strenger gesetzlicher Beahndung gewärtig sein wollen.

Fellin-Rathhaus, am 13. December 1862.

Nr. 1223. 1

Torge.

Von der Dörptschen Bezirks-Verwaltung der Reichsdomainen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß folgende im Dörptschen Kreise befindlichen Torfmoore auf 6 oder auf 12 Jahre vom 23. April 1863 ab in ihrem ganzen Umfange oder in beliebigen Parcellen unter den vom Ministerio der Reichsbesitzlichkeiten gegebenen allgemeinen Normalbedingungen, welche an den Torgterminen zur Einsicht vorgelegt werden, an den angesetzten Terminen bei den benannten Behörden abermals zum Pachtausbot zu stellen sind.

Nr. 2695. 1

Namen der Güter und die Größe der Torfmoore.	Anzeige wo die Torge abgehalten werden.	Torgtermine.
1) Jaepern, 2 Torfmoore gr. 250 Dess. 2) Parrasma, 1 Torfmoor gr. 150 Dess. 3) Kallie, 1 Torfmoor gr. 82 Dess.	beim Pernauschen Ordnungsgerichte.	den 16. und 19. Januar 1863 Vormittags 11 Uhr.
4) Arrosaar, 1 Torfmoor gr. 55 Dess. 5) Worokäll, Vom Laosse Torfmoor.	beim Fellinschen Ordnungsgerichte.	den 9. und 12. Januar 1863 Vormittags 10 Uhr.
6) Alt-Niggen, 1 Torfmoor gr. 4 Dess. 7) Kawelecht, der in der Hofsgrenze belegene Torfmoor.	bei der Dörptschen Bezirksverwaltung.	den 16. und 19. Januar 1863 Vormittags 11 Uhr.

Псковское Губернское Правленіе, согласно постановленію своему, состоявшемуся 7. Ноября 1862 года, объявляетъ, что на удовлетвореніе состоящихъ на Коллежскомъ Секретарѣ Петрѣ Егоровѣ Полибинѣ взысканій, а именно: за пере-

сылавшагося крестьянина Василья Богданова 3 руб. $27^1/_4$ коп., взысканныхъ Полибинымъ съ Полковника Нелидова 5 р. 18 коп. и неотосланныхъ по принадлежности, выданныхъ по пересылавшемуся крестьянину Ноинскаго Павлу Ефимову $41^1/_2$ коп., за леченіе въ Обуховской Больницѣ крестьянина Логинова 5 руб. 15 к., гербовыхъ пошлинъ 1 руб. 20 коп.; взысканныхъ Полибинымъ съ мѣщанина Шумарскаго и непредставленныхъ по принадлежности 6 руб. 87 коп., взысканныхъ Полубинымъ съ крестьянина помѣщика Аничкова 12 руб. $69^1/_2$ коп.; за чинъ Коллежскаго Секретаря 27 руб. $62^1/_2$ коп., въ пользу крестьянина Степана Ѳедорова по роспискѣ 30 руб., по роспискѣ, выданной Священнику Никольскому 17 руб. 88 коп. за планъ на пустошь Кудинову 27 руб. $61^1/_4$, к. 5 р. 8 коп. въ пользу Поручицы Пѣвицкой Боровицкой, на удовлетвореніе жены Канцелярскаго Служителя Прасковьи Игнатьевой Гоголинской, по заемному письму, выданному 24. Іюня 1854 г., остальныхъ 90 руб. съ процентами; присужденныхъ съ Полибина рѣшеніемъ Псковской Уголовной Палаты, взысканныхъ имъ съ имѣній Оржицкаго 300 руб. и Де-Виллера 75 руб., прогонныхъ и суточныхъ по этому дѣлу 36 руб. 80 коп. и гербовыхъ пошлинъ 3 руб. 60 коп., полученныхъ Полибинымъ за леченіе двороваго человѣка Хмѣлева Александра Тимоѳѣева 10 руб. 30 коп., присужденныхъ съ Полибина рѣшеніемъ Великолуцкаго Уѣзднаго Суда въ пользу Членовъ Великолуцкой Дворянской Опеки Арбузова, Горбунова, Тулубьева по заемному письму 57 руб. 14 коп. сер. съ процентами съ 15. Декабря 1839 года, всего 715 руб. 82 коп. сер. кромѣ процентовъ, — назначенъ въ продажу, съ пубичнаго торга, въ Присутствіи сего Правленія на срокъ 31. Января 1863 года, въ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ три дня, изъ имѣнія Коллежскаго Секретаря Петра, Прапорщика Лавра и Юнкера Александра Егоровыхъ Полибиныхъ, принадлежащій Петру Полибину участокъ, на основаніи 2062 ст. II ч. X Т. Св. Зак., безъ предварительнаго выдѣла онаго. Имѣніе состоитъ Торопецкаго уѣзда, во 2. станѣ и заключается въ сельцѣ Шевеляхъ, съ деревнями: Шниткиной и Тимоховой, въ которыхъ дворовыхъ и крестьянъ наличныхъ муж. пола 25 и жен. 27 душъ, въ томъ числѣ тяголъ 12 и всѣ они состоятъ на пашнѣ. Сколько принадлежитъ къ имѣнію земли, по неимѣнію плановъ съ межевыми книгами и другихъ документовъ, неизвѣстно, а по показанію всѣхъ домохозяевъ имѣнія, къ сельцу Шевелямъ принадлежитъ всего удобной и неудобной 76 дес., къ деревнямъ: Шниткиной 7 дес. и Тимоховой 46 дес., а всего 129 дес., земли эти состоятъ въ чрезполосномъ владѣніи съ другими владѣльцами и вышеозначенное количество принадлежитъ однимъ Гг. Полибинымъ. Имѣніе это отстоитъ отъ г. Торопца въ 25 верстахъ, въ который сбытъ произведеній бываетъ доставкою на лошадяхъ. Принадлежащій Петру Полибину изъ означеннаго имѣнія участокъ оцѣненъ по 10-лѣтней сложности получаемаго съ онаго дохода въ 625 руб. Желающіе купить имѣніе это, могутъ разсматривать бумаги относящіяся до настоящей публикаціи и продажи, во 2. Отдѣленіи Губернскаго Правленія №. 7699. 2

* * *

Лепельскій Уѣздный Судъ объявляетъ, что въ Присутствіи его 21. Января будущаго 1863 года будетъ продаваться съ аукціона движимое имущество, принадлежащее помѣщицѣ Францишкѣ Ваньковичевой какъ то: 5 лошадей оцѣненныхъ въ 147 руб., 4 козы въ 11 руб., 6 коровъ 96 руб. и четырехмѣстная коляска въ 15 руб., на выручку долга наслѣдникамъ Ксендза-Почевскаго по обязательству и роспискамъ 324 руб.

24. Ноября 1862 г. №. 2158. 1

* * *

Витебской Губерніи Лепельскій Уѣздный Судъ объявляетъ, что въ имѣніи Заскоркахъ Лепельскаго уѣзда помѣщика Устина Корсака 21. будущаго Января будетъ продаваться съ аукціона описанное у него сѣно всего 400 берковцевъ оцѣненное въ 400 руб. на удовлетвореніе иска помѣщика Мечислава Шистовскаго по роспискѣ и обязательству 200 руб. съ процентами.

31. Октября 1862 г. №. 786. 1

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ Присутствіи Торопецкаго Уѣзднаго Суда назначенъ 30. Января 1863 года торгъ на продажу имѣнія умершаго помѣщика Штабсъ-Капитана Василія Ефи-

мова Калакуцкаго, состоящаго Торопецкаго уѣзда, 1. стана, въ деревняхъ Николиной и Новопавловской, съ наличными 7 временно - обязанными крестьянами. Земли принадлежитъ удобной и неудобной 106 дес. Въ имѣніи этомъ господскаго строенія, фабрикъ, заводовъ, мельницъ, церквей, судоходныхъ рѣкъ и озеръ нѣтъ. Имѣніе это оцѣнено въ 675 руб. и будетъ продаваться на удовлетвореніе слѣдующихъ съ Калакуцкаго 311 руб. 90 коп., на возмѣщеніе ссуды, выданной изъ Псковскаго Приказа имѣнія Подполковницы Екатерины Львовой. Желающіе купить это имѣніе, могутъ разсматривать бумаги, до публикаціи и продажи относящіяся, въ Торопецкомъ Уѣздномъ Судѣ. № 7377. 1

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Iwan Iwanow Firsow, Iwan Nikitin Kriwitzky, Gotthard Woldemar Galander, Carl Friedrich Herzberg, Iwan Fedorow Ottoson, Carl Friedrich Kühnert, Christian Ludwig Rauters, Johann Gottfried Stange, Larion Petrow, Dorothea Schäker geb. Grabowsky, Charlotte Abrahamsen, Hermann Rudolph Michelsohn, Adam Jacob Wart, Jossel Leibowitsch Schatzkes, Osip Jemeljanow Lowitzky, Heinrich Müller, Johann Wilhelm Jansohn genannt Tramdach, Johann Daniel Bixi, Ernst Reinhold Lawitzky, Ulrich Christian Lange, Gustav Friedrich Lilienschild, Carl Siegfried nebst Frau, Peter Stepanow, Michael Siering, Christian Jürgensohn, Wilhelmine Willmann geb. Waldhauer, Karl Friedrich Peltzberg, Jegor Petrow Schukajew, Friedrich George Robert, Carl Iwanow Bortkiwitsch, Christian Eduard Wilhelm Jennrich, Uljan Kusmin Michailow, Alexander Berg, Peter Gottfried Graß, Julius Joseph Lindenberg, Ernst Ferdinand Seedorf, Carl August Stäk, Bildhauer Ludwig Petersen, Fiakla Trafimowa, Ludwig Strecker, Gustav Nicolaus Heinrich Dankert, Carl Jacobsohn, Jewsenja Stepanowa, Carl Ludwig Lapping, Johann Friedrich Kapitolin Jürgenson, Johann Robert Klein, Johann Christoph Schlink, Osip Osipow Woitkewitsch, Peter Smedrig, Friedrich Klemenz, Carl Woldemar Julius Baerent, Leberecht Otto Schwartz, Theodor Berg, Mairim Behr, Johann Christ Müller, Julius Paul Pommers, Constantin Wassiljew, Johann Suomalain, Robert Heinrich Berkuhn, Carl Gustav Jansohn, Otto August Redlich, Mowscha Lieberowitsch Hurewitsch Schostakowsky, Katharina Elisabeth Berens,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: Beilagen zu Nr. 39, 43 und 44 der Poltawaschen, Nr. 96 der Kurländischen, Nr. 49 der Smolenskischen, Nr. 95 der Mohilewschen, Nr. 48 der Tambowschen, Nr. 44 der Podolischen, Nr. 34 der Archangelschen, Nr. 49 der Wladimirschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Freitag, den 4. Januar 1863. № 2. Пятница, 4. Января 1863.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Chemische Briefe für den kleineren Landwirth.

(Schluß.)

An Sauerstoff ist bei den hungernden und verhungernden Thieren kein Mangel, es wird fortgeathmet bis zum letzten Augenblicke des Lebens. Dieser Sauerstoff ist es eben, welcher bei allem Mangel an Nahrung das Herannahen des Todes beschleunigt, sowie er es ist, der bei hinreichendem Ersatz durch Nahrungsmittel zur Erhaltung des Körpers Alles beiträgt, indem er durch die Verbrennung der dazu geeigneten Stoffe nicht nur die nothwendige Körperwärme unterhält, sondern auch das dem einzelnen Theile Entgangene ersetzen hilft; so ist er es auch, welcher beim Mangel an hinreichendem Stoffe, an dem er seine Thätigkeit ausübt, zerstörend auf Gesundheit und Leben einwirkt, indem er Alles bis auf den letzten Rest im Körper verzehrt.

Die mittlere Lebensdauer der Menschen soll ohne Nahrung 14 Tage dauern, und im Augenblicke des Todes hat der Körper der verschiedensten an Hunger verstorbenen Wirbelthiere vier Zehntel seines ursprünglichen Gewichtes verloren.

Das Thier mag im ganz unthätigen, ruhenden Zustande sich befinden, der Verlust an Bestandtheilen des Körpers findet immer statt, weil im Körper die naturgemäße Bewegung und Thätigkeit aller seiner Organe nie aufhört und dadurch eben eine Abnutzung seiner Theile, ein Verbrauch seiner Kräfte herbeigeführt wird. Dieser Verlust wird um so größer, wenn das Thier etwas produciren soll, was ihm entzogen wird, wie z. B. Wolle, Federn, Milch, oder wenn es Lasten bewegen muß, an welche es seine Kräfte abgeben soll, oder wenn eine größere Kälte auf das Thier einwirkt, gegen welche es sich nur durch größere Wärmeerzeugung, also durch Opfer zu schützen im Stande ist.

Die aus- und abgenutzten Theile des Körpers werden auf sehr verschiedenen Wegen mit der größten Schnelligkeit aus dem Körper entfernt und müssen entfernt werden, wenn durch deren Anhäufung im Körper die Gesundheit und das Leben desselben nicht leiden soll, was leider nur zu oft geschieht; wie z. B. bei einer Verkühlung, bei welcher die Ausdünstung theilweise oder ganz unterdrückt wird.

Die Entfernung der ab- und ausgenutzten Theile geschieht größtentheils zunächst durch die Blutbahn, weiter hin durch die Lungen, durch die Haut, durch die Nieren und durch den Mastdarm.

Im Sommer verlieren wir in 24 Stunden etwa den vierten Theil, im Winter sogar den zwölften Theil des Körpergewichtes, welcher Verlust nur allein durch die aufgenommene Nahrung ersetzt wird.

Nach sorgfältigen Berechnungen sind höchstens 30 Tage erforderlich, um den Menschen durch Verlust und Ersatz zu erneuern.

Wenn die unbrauchbaren Stoffe auf dem ordentlichen Wege und in der gehörigen Zeit aus dem Körper geschafft und in der aufgenommenen Nahrung ein äquivalenter Ersatz dafür geleistet wird, dann befindet sich der Körper in seinem naturgemäßen Zustande, sein Leben, seine Gesundheit beruhen auf einem richtigen Stoffwechsel.

Das Wort Stoffwechsel dürfte nun in seiner ganzen Bedeutung und Wichtigkeit von den verehrten Lesern aufgefaßt worden sein, ohne daß eine strenge Definition davon gegeben wurde.

Der thierische Körper hat immerwährend seine Ausgaben; dafür muß er äquivalente Einnahmen haben. Einige Thiere sorgen besonders fleißig für diese Einnahmen, wie z. B. die Raupe, welche nur da zu sein scheint, um Nahrung zu sich zu nehmen; allein ihr Körper hat auch große Anstrengungen, also Ausgaben zu machen in der oftmaligen Häutung.

Bei den jungen noch im Wachsthume begriffenen Thieren hat die Aufnahme von Nahrung nicht nur den Zweck, das in Verlust Gerathene zu ersetzen; es ist bei ihnen nicht nur ein Stoffwechsel, sondern das ganze Thier geht über diesen reinen Stoffwechsel noch hinaus, es verbraucht auch einen Theil der Nahrung zum Wachsthume, zur Vergrößerung seines Körpers; darum bedarf es verhältnißmäßig mehr und auch zum Theil bessere Nahrung, wenn es in allen seinen Organen die gehörige Ausbildung erlangen soll. Darauf ist schon beim Beginne seines Lebens zu sehen. Was in der Jugend, besonders in der ersten, versäumt wurde, ist später nicht mehr nachzuholen.

(Illust. Landw. Dorfztg.)

Gebilligt von der Censur. Riga den 4. Januar 1863.

Bekanntmachungen.

Immobilien-Verkauf.

Nachstehend bezeichnete, den Erben des weiland Rigaschen Kaufmanns Timofei Wassiljewitsch Scheluchin gehörige Immobilien sollen aus freier Hand verkauft werden, nämlich:

1) das in der Stadt Riga an der Sünderstraße bei der ehemaligen Sünderpforte sub Pol.-Nr. 2 belegene Wohnhaus;
2) das in der Stadt Riga in der Moskauer Vorstadt an der Elisabethgasse und der Riga-Dünaburger Eisenbahn sub Pol.-Nris. 95—98 belegene Wohnhaus sammt Nebengebäuden, Garten und allen sonstigen Appertinentien;
3) die im Rigaschen Kreise und Kirchholmschen Kirchspiele, unter dem privaten Gute Stubbensee auf Erbzinsgrund belegene Lederfabrik, bestehend aus diversen Wohn- und Fabrikgebäuden nebst den Ländereien zweier ehemaligen Stubbenseeschen Bauergesinde, Dampfmaschine, Einrichtung, Betriebs-Inventarium und Waarenlager.

Das Nähere ist zu erfragen im Comptoir der Lederhandlung W. J. Scheluchin's in dem sub 1 genannten Hause. 3

Продажа недвижимостей.

Нижеозначенныя недвижимости, принадлежащія наслѣдникамъ умершаго Рижскаго купца Тимофѣя Васильева Шелухина, имѣютъ быть проданы въ вольной продажѣ, а именно:

1) жилый домъ, состоящій здѣсь въ городѣ по Синдерской улицѣ, близъ бывшихъ Синдерскихъ воротъ подъ Полицейскимъ №. 2-мъ;
2) жилый домъ, съ надворными строеніями, садомъ и всѣми прочими принадлежностями, состоящій здѣсь на Московскомъ форштатѣ по Елисаветской улицѣ и по Рижско-Динабургской желѣзной дорогѣ подъ Полицейскими №№. 95 до 98;
3) Кожевенная фабрика, состоящая Рижскаго уѣзда въ Кирхгольмскомъ приходѣ близъ частнаго имѣнія Штуббензе на крѣпостной землѣ, заключающая въ себѣ разныя жилыя и фабричныя строенія, обще съ землями двухъ бывшихъ прежде крестьянскихъ дворовъ имѣнія Штуббензе, съ паровою машиною, заведеніемъ, потребнымъ для производства работъ инвентаремъ и товарными запасами.

О ближайшихъ условіяхъ узнать можно въ конторѣ кожевенной торговли В. И. Шелухина въ домѣ означенномъ выше сего подъ №. 1.

Am 22. Januar 1863. Vormittags 11 Uhr, werden in Dorpat in der Manège

Pferde aus dem Luniaschen u. Rojelschen Gestüt

verkauft werden.

Sie sind von Träber-Race, theils Vollblut, theils Halbblut, alle bereits eingefahren und zum Gebrauch tauglich. 3

Angekommene Fremde.

Den 4. Jan. 1863.

Stadt London. HH. Kaufleute J. Sabransky, J. Arns und Fr. Norner von Dünaburg; Hr. Hotelier Schwedersky von Kreutzburg; Hr. Baron F. v. Karp von St. Petersburg; Hr. Kaufmann Puhlemann von Mitau; Hr. Graf Anrep-Elmpt, Hr. J. Balding, Hr. A. Mausler aus Livland.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron Engelhardt aus Kurland; Hr. Baron Fölkersahm nebst Gemahlin, Hr. Baron Campenhausen, Hr. Particulier Sprenck aus Livland; Hr. Opernsänger Kronenberg von Köln; Hr. v. Schröders von St. Petersburg; Hr. Lieut. Jürgensohn nebst Gemahlin, Hr. Architekt Schacht von Dünaburg.

Stadt Dünaburg. Hr. Forstmeister v. Haudwig von Werro; Hr. Postbeamter Starkewitsch, Hr. Eisenbahnbeamter Radsewitsch, Fräul. Daugul, HH. Kaufl. Adamsohn, Ludanow und Johansohn aus Livland; Hr. Baron v. Sachs aus Kurland.

Goldener Adler. Hr. Lehrer Xylomeizow, Hr. Musiklehrer E. Hinke von Wenden; Hr. Töpfermeister A. Kordt von Dorpat; Hr. Arrendator Bernhardt aus Kurland.

Frankfurt a. M. Hr. v. Seck aus Livland; Hr. Kaufmann Ogolkin von Pleskau; Hr. Geometer J. Deren von Kreutzburg; Hr. Hofrath Orlowsky von Moskau.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 2. Januar 1863.

	pr. 20 Garnitz		
Buchweitzengrütze - - - -		4	—
Hafergrütze - - - - - -		4	50
Gerstengrütze - - - - - -		2	70
Erbsen - - - - - - - - - -	3	2	50
	per 100 Pfund		
Gr. Roggenmehl - -	2	20	—
Weitzenmehl - - - - - -	4	4	40
Kartoffeln - - - - - - -	1	5	10
Butter pr. Pud - - -	9	40	60
Heu „ „ K. - - -		55	60
Stroh „ „ „ - - -		45	50
	per Faden		
Birken-Brennholz -		—	
Birken- und Ellern- à 7 à 7 Fuß		—	

Ellern-Brennholz per Fad.	—	—
Fichten- - - - - - - - -	—	—
Grähnen-Brennholz - -	—	—
Ein Faß Brandwein am Thor:		
½ Brand -	—	—
⅔ Brand -	—	—
per Berkowez von 10 Pud.		
Reinhanf - - - - - - - -	—	-
Ausschußhanf - - - - - -	—	—
Paßhanf - - - - - - - -	—	—
„ schwarzer - - - -	—	—
Tors - - - - - - - - - -	—	—
Drujaner Reinhanf - -	—	—
„ Paßhanf - -		—
„ Tors - - - - -	—	—

per Berkowez von 10 Pud.		
Flachs, Kron- - - - - -	—	45
„ Wrack- - - - - -	—	40
Hofs-Dreiband - - - - - -	—	41
Livländ. „ - - -	—	
Flachsbede - - - - - -	—	
Lichttalg, gelber - - - -	—	—
„ weißer - - - -	—	—
Seifentalg - - - - - - -	—	—
Talglichte per Pud - -	6	—
per Berkowez von 10 Pud.		
Seife - - - - - - - - - -	36	—
Hanföl - - - - - - - - -	—	—
Leinöl - - - - - - - - -	34	—
Wachs per Pud - - - -	15½	16

per Berkowez von 10 Pud			
Stangeneisen - - - - -		18	21
Reshinscher Taback - -		—	-
Bettfedern - - - - - - -		60	115
Knochen - - - - - - - -		—	—
Pottasche, blaue - - -		—	—
„ weiße - - -			—
Säeleinsaat per Tonne		11¼	—
Thurmsaat per Tschet. -		—	—
Schlagsaat 112 ℔. -		—	—
Hanfsaat 108 ℔. - - -		—	—
Weizen à 16 Tscht. -		—	—
Gerste à 16 „ -		—	—
Roggen à 15 „ -		—	
Hafer à 20 Garz. -	1	10	15

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam 3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen 3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito 3 Monate	—	—	Centimes	
Hamburg 3 Monate	—	—	S. H. Bo.	
London 3 Monate	—	—	Pence St.	
Paris 3 Monate	—	—	Cent.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 31.		2. Jan.	Verkäuf.	Käufer.
5 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
4 do. Ruff.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt.	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	„	98½
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	„	96½
5 pCt. dito 5te Anleihe	99	„	„	„	99
5 pCt. dito 6te do.	„	„	„	„	„
6 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	„	„	„	„	88
5 pCt. Reichs Bank-Billete	„	„	„	100¾	100½
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 31.		2. Jan.	Verkauf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	99¾	99⅝
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	99
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare	„	„	„	„	99
Ehst. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Est. Metall. à 300 R.	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Slb.-Anleihe	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	
4 pCt. Metalliques à 300 R.					
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie	„	„	„	„	„
pr. Actie v. Rbl. 125:	„	„	„	„	„
Gr. Russ. Bahn, volle Ein-	„	„	„	„	„
zahlung Rbl. - - - -	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden

№ 2. Riga, Freitag, den 4. Januar 1863.

Angebote.

Ein allseitig ausgebildeter, erfahrener Landwirth wünscht im Frühjahr 1863 in Livland die selbstständige Verwaltung eines größeren Grundbesitzes zu übernehmen. Reflectant ist bestens empfohlen, von christlicher Treue und verheirathet. Seine Adresse: Hr. Th. Markwart in Bukau-Magdeburg (Schönb. Str. 77) Preußen.

(10 mal für 96 Kop.)

Auf dem Gute **Friedrichshof** im Ronneburgschen Kirchspiel, ist gutkeimender, schwerer, früher **Saathafer** zu verkaufen. 3

(3 mal für 15 Kop.)

Große und kleine **holländische Dachpfannen** und **englische Feuerziegeln** sind **zu verkaufen**, zu erfragen in der kleinen Schloßstraße Nr. 7.

C. Martinoff.

Leeli un masi Ollandeeschu dakstini un englischu deedsinati keegeli teek pahrdohti un sinnu pahr to warr dabbuht masajâ pils-eelâ Nr. 7. 2

Ein erfahrener mit guten Empfehlungen versehener verheiratheter Landwirth (Ausländer), der Güter selbstständig bewirthschaftet, seit einem Jahre sich hier im Lande aufhält und sich mit den hiesigen Verhältnissen vertraut gemacht hat, sucht ein Engagement als Verwalter.

Gefällige Offerten werden erbeten an das Küstorat zu Gr.-Köppo bei Fellin. 1

(3 mal für 40 Kop.)

Schindel-Verkauf.

Zum Preise von 30 Kop. S. das Schock werden Schindeln von Kiefern (Tannen)- Holz auf dem Gute Orellen und von Espenholz auf dem Gute Loddiger verkauft. 1

(2 mal für 20 Kop.)

Anzeige für Liv- und Kurland.

Chemischer Dünger

zu 6 Rbl. S. per Berkowitz und **Knochen** mit Schwefelsäure, **Alkal** 2c. zu 7½ Rbl. S. ist wieder vorräthig. 2

G. E. Pönigkau,
in der Mitauer Vorstadt Rigas.

(2 mal für 96 Kop.)

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ПРИЛОЖЕНИЕ

Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія
Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 2. Freitag, 4 Januar — Пятница, 4 Января 1863.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst Journal-Verfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 12. December c. ist der Quartal-Offizier der Rigaschen Polizei, Titulairrath Jacob Petrakow, von diesem seinem bisherigen Amte seiner eigenen Bitte gemäß zum Amte eines Quartal-Offiziersgehilfen derselben Polizei übergeführt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen

verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

An die Livländische Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung ist Seitens der Herren Brennereibesitzer mehrfach die Frage gerichtet worden:

1) in welcher Weise die Bestimmung des Art. 1 der Regeln über die Befristung der Accise, daß der Brennereibesitzer zum 1. eines jeden Monats unbedingt die Accise für allen im Laufe des verflossenen Monats verkauften Branntwein im vollen Betrage einzahlen muß, für die von Kreis-Renteien entfernt liegenden Brennereien in Ausführung zu bringen sein wird, indem die Brennereibesitzer in Betracht der Entfernung die Accisegelder schon mehre Tage vor dem 1. des folgenden Monats an die Kreis-Rentei absenden müssen, um die Accise zum festgesetzten Termin zur Kronscasse entrichten zu können, dadurch aber die Führung der Kellerbücher in Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht zu erreichen sei, indem eines Theils für den verflossenen Monat die Accise nicht zum 1. des folgenden Monats, sondern erst später, oder andern Theils die Accise für die in den letzten Tagen des Monats verkauften Quantitäten Spirituosen nicht zum gesetzlichen Termin zur Kronscasse gezahlt werden könnten;

2) ob vom 1. Januar 1863 ab der Betrag des über die höchste Norm erzielten Branntweins eines jeden Monats accisefrei veräußert werden kann.

In solchem Anlaß wird von der Livländischen Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung zur Kenntniß und Nachachtung der Herren Brennereibesitzer, deren Brennereien in so großer Entfernung von dem Orte, an welchem eine Kreis-Rentei befindlich ist, belegen sind, daß mehr als ein Tag zur Uebersendung der Accisegelder an die Rentei erforderlich ist, die in Rede stehenden Gelder nicht eher als am letzten Tage eines jeden Monats an die betreffende Kreis-Rentei abzusenden haben, und sowol der Betrag, als auch der Tag der Abfertigung der Accisesumme in dem Kellerbuche zu verzeichnen ist, — sowie, daß in Grundlage der Art. 191 und 193 der Allerhöchst am 4. Juli 1861 bestätigten Getränkesteuer-Verordnung die definitive Berechnung über das mehr producirte Branntweinquantum, welches mit der halben Accise belegt oder ganz von derselben befreit wird, erst nach Ablauf der Brennperiode und nicht monatlich stattzufinden hat, dieser über den Normalertrag gewonnene Branntwein von dem Brennereibesitzer jedoch während der Brennperiode verkauft werden kann, sobald die Accise für sämmtlichen verkauften Branntwein zur Kronscasse eingezahlt wird.

Riga, den 29. December 1862. Nr. 2023.

* * *

Von dem Abiaschen Gemeindegerichte werden sämmtliche zur Gemeinde dieses Gutes angeschriebene rekrutenpflichtige in dem Alter von 21 bis 30 Jahren, sowie alle, die in der ersten und zweiten Rekruten-Reihenfolge stehenden in verschiedene Ortschaften dieses Gouvernements auf Pässe entlassenen Individuen hiemit aufgefordert, sich zur Ablösung der Rekrutenpflichtigkeit der Abiaschen Gemeinde bei der bevorstehenden auf Allerhöchsten Befehl vom 1. September 1862 vorzunehmenden Rekrutenaushebung und zur Vermeidung aller sie für die Entziehung von der Loosung betreffenden